

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/9/11 Ro 2018/16/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2018

Index

20/11 Grundbuch

Norm

GBG 1955 §23;

1. GBG 1955 § 23 heute
2. GBG 1955 § 23 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. GBG 1955 § 23 gültig von 11.06.1955 bis 31.12.2016

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ro 2018/16/0020 E 11. September 2018 Ro 2018/16/0026 E 11. September 2018 Ro 2018/16/0023 E 11. September 2018 Ro 2018/16/0025 E 11. September 2018 Ro 2018/16/0021 E 11. September 2018 Ro 2018/16/0024 E 11. September 2018 Ro 2018/16/0022 E 11. September 2018

Rechtssatz

Gemäß § 23 GBG idF vor dem ErbRÄG 2015 ist, wenn ein zu einer Verlassenschaft gehöriges unbewegliches Gut oder bürgerliches Recht veräußert wird, dem Erwerber die Eintragung seines Rechtes unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen. Mit dem ErbRÄG 2015 wurde in § 23 GBG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 die terminologische Anpassung dahingehend vorgenommen, dass der Begriff "Erblasser" durch den Begriff "Verstorbenen" ersetzt wurde. § 23 GBG kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine zur Verlassenschaft gehörige Liegenschaft vor der Einantwortung veräußert werden soll. In diesem Fall wird die Einantwortungsurkunde (nunmehr: Einantwortungsbeschluss) durch die abhandlungsbehördliche Genehmigung des Vertrages ersetzt (Hagleitner in Kodek, Kommentar zum Grundbuchsrecht² (2016), Rz 2 zu § 23 GBG). Gemäß Paragraph 23, GBG in der Fassung vor dem ErbRÄG 2015 ist, wenn ein zu einer Verlassenschaft gehöriges unbewegliches Gut oder bürgerliches Recht veräußert wird, dem Erwerber die Eintragung seines Rechtes unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen. Mit dem ErbRÄG 2015 wurde in Paragraph 23, GBG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 die terminologische Anpassung dahingehend vorgenommen, dass der Begriff "Erblasser" durch den Begriff "Verstorbenen" ersetzt wurde. Paragraph 23, GBG kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine zur Verlassenschaft gehörige Liegenschaft vor der Einantwortung veräußert werden soll. In diesem Fall wird die Einantwortungsurkunde (nunmehr: Einantwortungsbeschluss) durch die abhandlungsbehördliche Genehmigung des Vertrages ersetzt (Hagleitner in Kodek, Kommentar zum Grundbuchsrecht² (2016), Rz 2 zu Paragraph 23, GBG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018160019.J03

Im RIS seit

12.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at